



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 17. April 2024

Nummer 15

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Hinweise zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung	255
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2024 (EKrG-Richtlinien 2024)	255
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15306 Vierlinden	256
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz	257
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz	259
Landesamt für Soziales und Versorgung	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -	260
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Aufhebung einer Bewilligung	260
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)	
Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)	261
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	266

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	266
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	267

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Hinweise zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
- 12-FD 3190-99/2024-001/001 -
Vom 28. März 2024

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit Rundschreiben vom 20. März 2024 - D6.30111/1#10 - mitgeteilt, dass die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 6. März 2024 am 9. März 2024 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 59 S. 2713 verkündet wurde und im Wesentlichen am 1. April 2024 in Kraft tritt. Diese Änderungsverordnung gilt gemäß § 62 Absatz 7 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes für Beamtinnen und Beamte sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes entsprechend.

Die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung gilt für Aufwendungen, die ab dem Inkrafttreten entstehen. In den Fällen, in denen gemäß dieser Vorschrift die Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde, gegebenenfalls unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, zu treffen ist, tritt an deren Stelle das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg. Sofern in der Rechtsverordnung auf Bundesgesetze Bezug genommen wird, zu denen landeseigene Regelungen erlassen wurden, gelten diese entsprechend.

Die Zehnte Änderungsverordnung enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- wirkungsgleiche Übertragung von Leistungsveränderungen aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung, insbesondere durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz und die Änderung der Psychotherapie-Richtlinie,
- Kodifizierung aller ergangenen Vorgriffregelungen,
- Umsetzung des Änderungsbedarfs, der sich bei der praktischen Anwendung der Bundesbeihilfeverordnung ergeben hat,

und von besonderer Bedeutung

- Aufnahme digitaler Gesundheitsanwendungen und digitaler Pflegeanwendungen,
- wirkungsgleiche Übertragung der außerklinischen Intensivpflege aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und
- Herbeiführung von etlichen Verfahrenserleichterungen, wie der Wegfall des Gutachterverfahrens im Bereich der Rehabilitationsmaßnahmen oder die Schaffung eines Dauerwaltungsaktes im Bereich der wiederkehrenden Pflegeaufwendungen.

Es wird gebeten, diese Information allen Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2024 (EKrG-Richtlinien 2024)

Einführungserlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 3/2024 - Verkehr
Vom 26. März 2024

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat die Neufassung der Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2024 (EKrG-Richtlinien 2024) mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 4/2024 bekannt gegeben und im Verkehrsblatt (VkB) S. 146 veröffentlicht.

Das ARS Nr. 15/2020 wurde aufgehoben. Der dazugehörige Einführungserlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung „Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2020 (EKrG-Richtlinien 2020)“ vom 27. November 2020 (ABl. S. 1330) wird aufgehoben.

Mit diesem Erlass werden die neugefassten Richtlinien für den Bereich der Bundesstraßen in Auftragsverwaltung im Land Brandenburg eingeführt. Im Interesse der einheitlichen Handhabung sind sie auch auf die im Zuständigkeitsbereich des Landes liegenden Straßen entsprechend anzuwenden.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die entsprechende Anwendung empfohlen.

Auf Grundlage des § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) wird die Förderung des Bundes künftig primär auf den Radverkehr ausgerichtet. Bei der Errichtung und Erneuerung von Kreuzungsbauwerken soll das BMDV als Anordnungsbehörde Zuschüsse gewähren, wenn die Maßnahme dem Bau oder Ausbau kommunaler Radwege dient. Die Richtlinien wurden unter anderem diesbezüglich überarbeitet.

Bei der Anwendung der Richtlinien sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Folgende Kreuzungsvereinbarungen nach § 5 EKrG bedürfen, unabhängig von der Höhe der Kostenmasse (kreuzungsbedingte Kosten), der Genehmigung durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg:

- Kreuzungsvereinbarungen nach § 5 EKrG, bei denen das Land nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Satz 2 EKrG zu den Kosten mit einem Landesdrittel beiträgt. Dies betrifft Kreuzungen zwischen einer nicht-bundeseigenen Eisenbahn und einer Bundesstraße.
 - Kreuzungsvereinbarungen nach § 5 EKrG, bei denen das Land nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 Satz 1 EKrG zu den Kosten mit einem Landessechstel beiträgt. Dies betrifft Kreuzungen zwischen einer Eisenbahn des Bundes und einer Straße in kommunaler Baulast.
 - Kreuzungsvereinbarungen nach § 5 EKrG, bei denen das Land nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 Satz 2 EKrG zu den Kosten mit einem Anteil von zwei Dritteln beiträgt. Dies betrifft Kreuzungen zwischen einer nicht-bundeseigenen Eisenbahn und Straßen in kommunaler Baulast.
2. Für alle Maßnahmen und für wesentliche Planungsänderungen ist eine fachtechnische Stellungnahme sowohl für Eisenbahnanlagen (FTS Schiene) als auch für Straßenanlagen (FTS Straße) erforderlich. Bei Kreuzungen von Straßen mit nicht-bundeseigenen Eisenbahnen erstellt vor Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung und auf Antrag der nicht-bundeseigenen Eisenbahn die Landeseisenbahnaufsicht die FTS Schiene. Bei Maßnahmen an Straßen in kommunaler Baulast erstellt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die FTS Straße im Zuge der Genehmigung der unterschriebenen Kreuzungsvereinbarung. Bei Maßnahmen an Bundesstraßen in Auftragsverwaltung und an Landesstraßen erstellt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die FTS Straße auf Grundlage eines Entwurfs der Kreuzungsvereinbarung.
3. Bei Kreuzungen von Straßen mit kommunaler Baulast mit nicht-bundeseigenen Eisenbahnen prüft der Landesbetrieb Straßenwesen die Schlussabrechnung der Kreuzungsbeteiligten auf die Einhaltung der Kreuzungsvereinbarung und der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV).

Die zu beachtenden Vorschriften und Erlasse in ihrer jeweils geltenden Fassung für Eisenbahnkreuzungsverfahren im Land Brandenburg werden auf der Internetseite www.ls.brandenburg.de/ls/de/planen/eisenbahnkreuzungen gebündelt dargestellt.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriften-system“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Geltung dieses Erlasses ist entgegen § 30 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 15. März 2016 unbefristet.

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. April 2024

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15306 Vierlinden in der Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 40/2 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az.: G02123).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragsteller), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

Genehmigung

erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.023.00/20/1.6.2V/T13 vom 22.12.2022 genehmigte „WEA 1“ auf dem Grundstück in 15306 Vierlinden OT Friedersdorf,

Gemarkung: Friedersdorf

Flur: 1

Flurstück: 40/2

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.023.00/20/1.6.2V/T13 vom 22.12.2022 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.
3. Die erteilte Zulassung zum vorzeitigen Beginn Nr. 30.021.Z0/23/1.6.2V/T13 vom 05.12.2023 wird aufgehoben und durch diesen Genehmigungsbescheid ersetzt.
4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 30.021.Ä0/23/1.6.2V/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des

Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 18. April 2024 bis einschließlich 2. Mai 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67, Zimmer 432 im 3. Obergeschoss (Aufzug vorhanden) in 15306 Seelow.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de oder
- im Amt Seelow-Land unter der Telefonnummer 03346 8049-37 oder per E-Mail: d.mettke@amt-seelow-land.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. April 2024

Der Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in der Gemarkung Trebitz, Flur 2, Flurstück 22 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma eno energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Turnerweg 8, 01097 Dresden wird die Genehmigung erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in 15868 Lieberose/Oberspreewald OT Trebitz, Gemarkung Trebitz, Flur 2, Flurstück 22 im unter Ziffer II und III beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

Der Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Reg.-Nr.: 50.015.Z0/21/1.6.2V/T12) wird abgelehnt.

2. Die Genehmigung schließt andere, diese Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit Zulassung einer Abwei-

chung gemäß §§ 67 und 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche auf 80,15 m),

- die Waldumwandelungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter Ziffer II näher beschriebenen Umfang,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [...] festgesetzt.
[...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsbescheid mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 18. April 2024 bis einschließlich 2. Mai 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> unter der **Vorhaben-ID Süd-G01521** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- im Amt Lieberose/Oberspreewald in der Stadt Lieberose, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose und im Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz und
- in der Stadt Friedland, Stadtverwaltung, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:
Telefon: 0355 4991-1421
oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- Amt Lieberose/Oberspreewald in Straupitz:
Telefon: 035475 863-0
und in der Stadt Lieberose:
Telefon: 033671 638-51
oder per E-Mail: amt@lieberose-oberspreewald.de,
- Stadt Friedland:
Telefon: 033676 609-10
oder per E-Mail: info@friedland-nl.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. April 2024

Der Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) auf dem Grundstück in der Gemarkung Trebitz, Flur 1, Flurstück 3 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma eno energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Turnerweg 8, 01097 Dresden wird die Genehmigung erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) mit den Bezeichnungen TN2-01, TN2-02 und TN2-04 auf dem Grundstück in 15868 Lieberose/Oberspreewald OT Trebitz, Gemarkung Trebitz, Flur 1, Flurstück 3 im unter Ziffer II und III beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

Der Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Reg.-Nr.: 50.016.Z0/21/1.6.2V/T12) wird abgelehnt.

2. Die Genehmigung schließt andere, diese Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit Zulassung einer Abweichung gemäß §§ 67 und 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche für die WKA mit den Bezeichnungen TN2-01, TN2-02 auf 80,15 m),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter Ziffer II näher beschriebenen Umfang,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [...] festgesetzt.
[...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsbescheid mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 18. April 2024 bis einschließlich 2. Mai 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> unter der **Vorhaben-ID Süd-G01621** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- im Amt Lieberose/Oberspreewald in der Stadt Lieberose, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose und im Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz und
- in der Stadt Friedland, Stadtverwaltung, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:
Telefon: 0355 4991-1421
oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- Amt Lieberose/Oberspreewald in Straupitz:
Telefon: 035475 863-0
und in der Stadt Lieberose:
Telefon: 033671 638-51
oder per E-Mail: amt@lieberose-oberspreewald.de,
- Stadt Friedland:
Telefon: 033676 609-10
oder per E-Mail: info@friedland-nl.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -

Bekanntmachung
des Landesamtes für Soziales und Versorgung
Vom 2. April 2024

Auf Grund des § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - Bundesteilhabegesetz - vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz im Sinne des § 231 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg beträgt für das Kalenderjahr 2023

2,74.

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 22. März 2024

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, ist dem Antrag der

Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH
mit Sitz in Wahlsdorf,
eingetragen beim Amtsgericht Potsdam
im Handelsregister unter HRB 3719 P,

auf vollständige Aufhebung der am 20. Juli 1993 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg bestätigten Bewilligung zur Gewinnung von

Kiessand

in dem 30 600 m² großen Feld **Wahlsdorf** (Feldesnummer: 21-282), gelegen im Landkreis Teltow-Fläming, mit Datum vom 30. Januar 2024 stattgegeben worden.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

**Gebührenordnung
der Stiftung Europa-Universität
Viadrina Frankfurt (Oder)**

Vom 19. März 2024

Aufgrund von §§ 2 Absatz 1 Satz 2, 8 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 8, 18 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 16], S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 7], S. 7), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18], S. 1) und des Beschlusses des BVerfG vom 24. April 2018 - 2 BvL 10/16 (GVBl. I/18, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26], S. 1), hat der Stiftungsrat der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ die folgende Gebührenordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Ordnung

Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für besondere Aufwendungen und für die Benutzung der Einrichtungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), insbesondere deren Universitätsbibliothek (UB), erhoben werden, sowie Auslagen.

§ 2

Gebühren-, Auslagenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren
- Benutzungsgebühren
- Sondergebühren der UB
- Ausbildungsgebühren
- Gasthörerengebühren
- Auslagen

§ 3

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1.	die zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung	4,00 €
2.	die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides	5,00 €

3.	die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung	5,00 €
4.	die zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten (insb. für exmatrikulierte Studierende)	5,00 €
5.	die Ersatzausfertigung/Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades jeweils	5,00 €
6.	die Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde je Ausfertigung	5,00 €
7.	die Ausfertigung der Urkunde Diplom-Jurist/-in	25,00 €
8.	die Ersatzausfertigung/Zweitschrift des Scheins für Gasthörer und Gasthörerinnen	5,00 €
9.	die Säumnisgebühr bei - verspätet beantragter Einschreibung/ Rückmeldung - nachträglicher Änderung des Studien- oder Teilstudiengangs	15,00 €
10.	die verspätete Anmeldung zur Prüfung/ Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung)	5,00 €
11.	Archivarbeiten - schriftliche Auskünfte (je Stunde) 10,00 € - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A4 je Blatt 0,25 € - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A4 je Blatt (doppelseitig) 0,50 €	
12.	die Aushändigung der Chipkarte (einmalig)	6,00 €
13.	die Ausstellung bzw. Aushändigung einer neuen Chipkarte, Transponder, Schlüssel bei Verlust (soweit nicht Diebstahl) oder Beschädigung	20,00 €
14.	die Vergabe eines neuen PIN-Codes	5,00 €
15.	für die Ausstellung bzw. Aushändigung eines Ersatzbenutzerausweises der UB	5,00 €
16.	für reprographische Dienste (Direktkopie, Ausdruck oder Scan)	0,10 € je Seite
17.	für die Erteilung von schriftlichen Auskünften der UB, die einen Arbeitsaufwand von mehr als 30 Minuten erfordern, sofern die anfragende Person nicht wissenschaftliches Personal einer Hochschule oder einer Institution, die mit der hiesigen Universität kooperiert, ist	45,00 € je angefangene Stunde

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr und/oder die Auslage auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, gestundet oder niedergeschlagen werden. Dies gilt auch, soweit bei öffentlichen Leistungen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 4
Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden, ohne dass es einer Erinnerung oder der Mahnung bedarf, erhoben für:

1.	für die Überschreitung der Leihfrist - je Medium bis zu 7 Kalendertage - je Medium bis zu 14 Kalendertage - je Medium bis zu 21 Kalendertage - je weitere 7 Kalendertage jeweils - maximal je Medieneinheit (als Medium zählt jede physische Einheit, z. B. ein Buch mit dazugehöriger CD-ROM sind 2 Medien)	1,00 € 2,00 € 5,00 € 5,00 € 20,00 €
2.	für die Überschreitung der als Sonderausleihe (kurzfristig, über Nacht oder über das Wochenende) entliehenen Medien oder eines Transportkorbes je Medieneinheit bzw. je Korb und je begonnenem Öffnungstag nach dem vereinbarten Rückgabetermin	1,00 €
3.	für die Bearbeitung eines Auftrags zur Wiederbeschaffung von Medien i. S. d. Benutzungsordnung der UB je Medieneinheit (zusätzlich zu den Wiederbeschaffungskosten; auch bei späterer Rückgabe des entliehenen Mediums findet keine Erstattung statt)	15,00 €
4.	bei Verlust eines Begleitzettels im Rahmen der Fernleihe	3,00 €
5.	für die Aufbewahrung und Rückgabe von Fundsachen aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern	10,00 €

§ 5
Sondergebühren der UB

(1) Für Aufträge über Online-Recherchen in externen Informations-, Fakten- und Volltextdatenbanken, die von der Universitätsbibliothek übernommen werden, werden folgende Entgelte erhoben:

- Kosten für die Nutzung dieser Datenbank: lt. Rechnung an die UB
- Benutzerinnen und Benutzer, die nicht einer Hochschule des Landes Brandenburg oder einer der Partneruniversitäten der hiesigen Universität angehören, haben außerdem eine Bearbeitungspauschale von 50,00 EUR zu erstatten.

(2) Für bedeutsame Sammlungen oder vergleichbare Bibliotheks- oder Archivbestände können Dienstleistungen angeboten werden, die über den in dieser Gebührenordnung genannten Leistungsumfang hinausgehen.

(3) Die jeweiligen Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.

§ 6
Ausbildungsgebühren

(1) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	2.200,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester	100,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- fachspezifisches Zertifikat (2 Semester)	1.100,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
Mediation und Konfliktmanagement	
- Gesamtstudium (Abschluss M.A.)	13.200,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Gesamtstudium (Abschluss LL.M.)	13.700,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Ermäßigung bei vorgängiger Mediationsausbildung (500,00 € pro Modul)	max. 1.000,00 €
- Zusatzseminar:	
1. für Studierende, Alumni, Mitarbeitende	390,00 €
2. für Externe	490,00 €
- jedes weitere Semester	550,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags

Studiengang:	
Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)	
- Gesamtstudium	7.900,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	3.820,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	7.320,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- je Kursmodul mit 4 ECTS-Punkten	490,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- je Kursmodul mit 3 ECTS-Punkten	370,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	800,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	400,00 €
Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	3.400,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- jedes weitere Semester	650,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
Master of Compliance & Integrity Management	
- Gesamtstudium	13.000,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester	1.000,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags

(2) Schuldner der Gebühren des vorgenannten Absatzes ist der Studierende.

(3) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(4) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7
Gasthörergebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben. Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8
Auslagen

Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Entstehens erhoben. Als Auslagen gelten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind; insbesondere Aufwendungen für Porto, Ersatzbeschaffungen oder Kosten bei Dritten.

§ 9
Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

Es werden fällig:

1. die Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 8 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung
2. die Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 9 und 10 mit dem Ablauf der Frist(en)
3. die Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 11 und 12 mit der Erledigung des Auftrags
4. die Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 13 mit der Immatrikulation oder Erstaussstellung der Chipkarte
5. die Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 14 und 15 mit dem Antrag auf Neuausstellung, Neuaushändigung bzw. Neuvergabe
6. die Gebühr gemäß § 4 und § 5 sofort
7. die Gebühr gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung oder Teilstundung auf Antrag zulässig ist; die Gebühr darf jedoch schon als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden
8. die Gebühr gemäß § 7 mit der Anmeldung
9. Auslagen gemäß § 8 mit deren Entstehen.

§ 10
Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung. Die Zulässigkeit, Gebühren aufgrund gesonderter rechtlicher Vorgaben zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung der Stiftung

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20. Juni 2023 sowie die Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 29. Januar 2020 außer Kraft.

Anlage**1. Xerokopien**

1.1 Druckerzeugnisse

a) Anfertigung durch Benutzer/Benutzerinnen		
- Bücher und Zeitschriften je Kopie		0,20 EUR
- Zeitungsausschnitte	DIN A4 je Kopie	0,10 EUR
	DIN A3 je Kopie	0,20 EUR
b) Anfertigung durch das Archiv		
- Bücher und Zeitschriften je Kopie		0,40 EUR
- Zeitungsausschnitte	DIN A4 je Kopie	0,20 EUR
	DIN A3 je Kopie	0,40 EUR

1.2 Manuskripte, Bücher

Anfertigung nur durch das Archiv	je Kopie	0,50 EUR
----------------------------------	----------	----------

2. Bibliographische Listen und Nachweise aus den Katalogen

pro Nachweis	0,15 EUR
--------------	----------

3. AV-Medien (Ton- und Videokassetten)

Pauschalpreis für eine kopierte Kassette inklusive Versand	13,00 EUR
--	-----------

4. EDV-Dienstleistung

Ausdrucke eigener Texte je Blatt, DIN A4, schwarz-weiß, einseitig	0,05 EUR
---	----------

5. Fotos

	S/W	Color	Dia
--	-----	-------	-----

5.1 Aufnahmen

Kleinbild	3,00 EUR	4,00 EUR	5,00 EUR
6 x 6	4,00 EUR	8,00 EUR	10,00 EUR
9 x 12	8,00 EUR	15,00 EUR	20,00 EUR

5.2 Vergrößerungen

3 x 18	4,00 EUR	25,00 EUR
18 x 24	6,00 EUR	30,00 EUR
24 x 30	10,00 EUR	45,00 EUR
30 x 40	20,00 EUR	60,00 EUR

5.3 Dia-Leihgebühren

Kleinbild-Dia	3,00 EUR
6 x 6 Aufnahme	5,00 EUR
9 x 12 Aufnahme	15,00 EUR

5.4 Nutzungsgebühren für Bildvorlagen (Angabe in EUR)

5.4.1 Bücher/Kalender

(Bei späteren Neuauflagen 50 % Ermäßigung; Lexika (kleinformatige Abbildungen)
S/W 40,00 EUR; Color 80,00 EUR)

Auflage	Druckformat							
	1/4 Seite		1/2 Seite		1/1 Seite		Buchdeckel/ Schutzumschlag	
	S/W	Color	S/W	Color	S/W	Color	S/W	Color
bis 1.000	8,00	30,00	11,00	45,00	15,00	60,00	20,00	95,00
2.500	15,00	40,00	22,00	60,00	30,00	85,00	40,00	125,00
5.000	25,00	50,00	35,00	80,00	45,00	105,00	60,00	155,00
7.500	30,00	60,00	45,00	95,00	60,00	125,00	85,00	185,00
10.000	40,00	70,00	55,00	110,00	80,00	145,00	105,00	215,00
25.000	45,00	85,00	70,00	125,00	95,00	165,00	125,00	245,00
75.000	60,00	105,00	90,00	155,00	125,00	205,00	165,00	310,00
über 75.000	70,00	115,00	100,00	170,00	140,00	225,00	185,00	340,00

5.4.2 Zeitungen und Zeitschriften

Auflage	Druckformat			
	1/4 Seite		1/2 Seite	
	S/W	Color	S/W	Color
bis 50.000	30,00	40,00	50,00	85,00
100.000	45,00	60,00	80,00	125,00
250.000	60,00	85,00	105,00	165,00
500.000	80,00	105,00	130,00	205,00
über 500.000	95,00	125,00	155,00	245,00

5.4.3 Film und Fernsehen

	S/W und Color
Film/Fernsehen (bei Wiederholungssendungen 50 % Ermäßigung)	80,00 EUR
CD-ROM/Internet	55,00 EUR

6. Bestellungen im Fernleihverkehr

(1) Bei Bestellungen im Deutschen oder Internationalen Leihverkehr wird eine Schutzgebühr von 1,50 EUR pro Bestellung erhoben. Darüber hinaus tragen Benutzerinnen und Benutzer die Portokosten einer Abholbenachrichtigung, sofern diese nicht per E-Mail versandt werden kann. Die durch eine Bestellung verursachten Unkosten und Gebühren sind von Benutzerinnen beziehungsweise Benutzern auch dann zu bezahlen, wenn bestellte und richtig gelieferte Sendungen nicht abgeholt werden oder die Bestellung aus Gründen, die die Universitätsbibliothek nicht zu vertreten hat, nicht erledigt werden kann.

(2) Außergewöhnliche Kosten werden Benutzerinnen und Benutzern in Rechnung gestellt, sofern sie mit deren Zustimmung entstanden sind.

(3) Kosten und Gebühren, die von der gebenden Bibliothek erhoben werden, sowie solche, die durch besondere Versendungsformen oder Wertversicherungen entstehen, sind von der Benutzerin beziehungsweise dem Benutzer zu erstatten.

(4) Jede Fernleihe ist mit einem Begleitzettel zu versehen.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 12. Juni 2024, 09:00 Uhr

im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 82** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 7, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 29, Flurstück 98, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Luchweg 42, Größe: 2.642 m²
lfd. Nr. 7, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 29, Flurstück 216, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Luchweg, Größe: 1.793 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.03.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Objektbeschreibung/Lage:

Flurstück 98, Wohngrundstück bebaut mit einem Wohnhaus (Doppelhaushälfte) und Nebengebäude, Flurstück 216, Landwirtschaftsfläche

Verkehrswert: 306.000,00 EUR

Postanschrift: Luchweg 42, 15517 Fürstenwalde/Spree
Geschäfts-Nr.: 3 K 14/21

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn Prof. Dr. **Ralf Alleweldt**, Dienstaussweisnummer **204016**, Kartennummer 0190, Farbe grau, ausgestellt am 11.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Vivien Bommert**, Dienstaussweisnummer **100764**, Kartennummer 09431, Farbe blau, ausgestellt am 01.02.2019 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Robert Hartwig**, Dienstaussweisnummer **109773**, Kartennummer 09999, Farbe blau, ausgestellt am 01.06.2021 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Armin Müller**, Dienstaussweisnummer **204403**, Kartennummer 0216, Farbe grau, ausgestellt am 11.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Friedrich Otto Neumann**, Dienstaussweisnummer **105536**, Kartennummer 10915, Farbe blau, ausgestellt am 22.02.2022 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein H3: Hoch Höher Hohenstücken e. V., Walther-Ausländer-Straße 4, 14772 Brandenburg an der Havel, VR 9231 P, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Tim Freudenberg
Regattaring 20
14772 Brandenburg an der Havel

Sabrina Kremzow
Schulstraße 25
14550 Groß Kreutz OT Jeserig

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.